

FAQ's zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 16.12.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
1	Beginn		<i>Wann muss spätestens mit einer neu genehmigten Verordnung über Rehabilitationssport oder Funktionstraining begonnen werden?</i>	Die bisherigen vertraglichen Regelungen sehen zum Teil vor, dass spätestens drei Monate nach Genehmigungsbeginn mit dem Rehabilitationssport oder dem Funktionstraining begonnen werden muss. Sofern die Genehmigung der Verordnung in 2020 oder 2021 erfolgte, ist es aber ausreichend, wenn die erste Behandlungseinheit spätestens am 31.03.2022 ¹ durchgeführt wird. Der 3 Monatszeitraum wird nicht geprüft.
2	Genehmigungszeitraum	Laufende Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung		<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p> <p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>
		Abgelaufene Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung	<i>Der genehmigte Zeitraum auf der Verordnung ist abgelaufen. Muss die Verordnung jetzt abgebrochen werden? Werden alle Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung enden, automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende, verlängert?</i>	<p><u>Vor dem 16.03.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die vor dem 16.03.2020 bewilligt wurden und am 16.03.2020 noch gültig waren, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>
		Neu genehmigte Verordnungen in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung (nach dem Stichtag 16.03.2020)	<i>Werden auch Verordnungen, die innerhalb des coronabedingten Zeitraumes der Aussetzung neu genehmigt wurden und bei denen keine laufende</i>	<p><u>Im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 16.03.2020 bis 31.07.2020 bewilligt wurden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert.</p>

¹ Änderungen gegenüber den FAQ's vom 28.05.2021 sind farblich rot markiert.

FAQ´s zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 16.12.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<p><i>Genehmigung am 16.03.2020 vorlag, automatisch pauschal um sechs Monate, ab Verordnungsende verlängert?</i></p>	<p><u>Im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Bei Verordnungen Muster 56, die im Zeitraum vom 01.08.2020 bis 30.09.2021 bewilligt wurden bzw. noch werden, wird die Anspruchsdauer automatisch um sechs Monate verlängert. Die Anspruchsdauer wird je Verordnung nur einmalig verlängert.</p> <p><u>Nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen Muster 56</u> Für nach dem 30.09.2021 bewilligte Verordnungen gilt die von der Krankenkasse bewilligte Anspruchsdauer.</p>
		<p>Auslauf der aktuellen Verordnung in dem coronabedingten Zeitraum der Aussetzung. Eine neue, genehmigte Folgeverordnung liegt bereits vor</p>	<p></p>	<p><u>AOK Niedersachsen/BKK Landesverband</u></p> <p><u>Beispiel Rehasport:</u> Verordnung über Rehabilitationssport Genehmigung vom 01.11.2018 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p> <p>Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum (max. die genehmigten Einheiten) müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 18 Monate ausgesprochen wird.</p> <p><u>Beispiel Funktionstraining:</u> Verordnung über Funktionstraining Genehmigung vom 01.05.2019 bis 30.04.2020. Neue Verordnung bereits genehmigt ab 01.05.2020.</p>

vdek/Knappschaft

Die alte Verordnung, für die am 16.03.2020 noch eine laufende Genehmigung vorlag läuft aus und wird abgerechnet. Die neue Folgeverordnung wird automatisch unbürokratisch um **6** Monate verlängert.

FAQ's zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 16.12.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
				Da für die alte Verordnung am 16.03.2020 eine laufende Genehmigung vorlag wird diese Genehmigung automatisch pauschal bis zum 31.10.2020 (um 6 Monate) verlängert. Alle Termine bis zu diesem Datum müssen dann über diese Verordnung abgerechnet werden. Für die Folgeverordnung muss der Genehmigungszeitraum vom Kostenträger angepasst werden, damit für diese Verordnung die Genehmigung erst ab 01.11.2020 für 12 Monate ausgesprochen wird.
3	Unterbrechung		<i>Hat die Regelung das der Rehabilitationssport und das Funktionstraining für maximal sechs Wochen unterbrochen werden kann weiterhin Gültigkeit?</i>	Die vertraglich geregelten Unterbrechungsfristen von 6 Wochen sind außer Kraft gesetzt und werden vorläufig nicht überprüft. Dies gilt für Behandlungsunterbrechungen im Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 .
4	Leistungsarten	Trockengymnastik und Wassergymnastik auf einer Verordnung (Funktionstraining und Rehabilitationssport)		Auf einer Verordnung können keine zwei unterschiedlichen Genehmigungszeiträume abgebildet werden und somit auch keine unterschiedlichen Verlängerungen.
			<u>Trocken- und Wassergymnastik sind 1x/Woche verordnet</u> <i>Es sind mehr Trockengymnastik- als Wassergymnastik-Kapazitäten im Zuge der Wiederaufnahme vorhanden. Kann der Versicherte anstelle der Wasser- auch 2x Trockengymnastik in der Woche absolvieren?</i>	Ja, ein Wechsel der Leistungsarten ist <u>in diesem Fall</u> in Ordnung. ACHTUNG: 2x/Woche verordnet bedeutet nicht, dass 4 Einheiten in der Woche durchgeführt werden dürfen.
		2 Verordnungen liegen vor (Trockengymnastik und Wassergymnastik)	<i>Wie ist die Regelung für Patienten die 2 Verordnungen haben – eine für</i>	Jede Verordnung wird für sich beurteilt.

FAQ's zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 16.12.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
			<i>Trocken- und eine für Wassergymnastik?</i>	
		Eine Verordnung mit ausschließlich Wassergymnastik	<i>Wie verhält es sich bei Verordnungen, die nur Wassergymnastik vorsehen. Dürfen die Teilnehmer aufgrund mangelnder Kapazitäten wegen der aktuellen Situation auch in den Bereich der Trockengymnastik wechseln?</i>	Nein. Ist auf der Verordnung nur Wassergymnastik angekreuzt, kann aufgrund von Kapazitätsengpässen nicht einfach der Teilnehmer an einer Trockengymnastik teilnehmen. Da müsste vorher immer Kontakt mit dem verordnenden Arzt aufgenommen werden und eine Korrektur auf der Verordnung mit Datumsangabe und Arztunterschrift erfolgen.
5	Teilnahmenachweis	Eintrag	<i>Ist eine Begründung für den coronabedingten Zeitraum der Aussetzung auf dem Teilnahmenachweis nötig?</i>	Es wird empfohlen, in Bezug auf den coronabedingten Unterbrechungszeitraum bzw. Verlängerungszeitraum der Genehmigung auf der Teilnahmebestätigung oder Abrechnung einen Hinweis wie „Corona“ anzugeben. Das neue Verordnungsende <u>kann</u> zur besseren Orientierung mit <u>Bleistift</u> in dem Feld <i>Antrag auf Kostenübernahme</i> (2. Seite mittig) des Musters 56 vermerkt werden.
6	Anbieter/Leistungserbringer	Anbieter-Wechsel innerhalb der Verordnung	<i>Sollten Einrichtungen wie Bäder oder Sporteinrichtungen z.B. in Insolvenz gehen (schließen müssen) – können Patienten, die in dieser Einrichtung zum Funktionstraining / Rehasport gingen, ebenfalls eine Verlängerung um sechs Monate erhalten?</i>	Ist der Genehmigungszeitraum noch nicht abgelaufen, kann der insolvente Anbieter die absolvierten Einheiten abrechnen und eine Kopie dem Teilnehmer aushändigen. Damit kann der Teilnehmer einen anderen Anbieter/Leistungserbringer aussuchen und dort das Training fortsetzen, inklusive der automatisch pauschalen Verlängerung von sechs Monaten. Eine Information über den Vereinswechsel an den Kostenträger wäre wünschenswert.
7	Tele-/Online-Angebote		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch in Form eines Tele-/ online-Angebotes durchgeführt werden?</i>	Eine Durchführung der Übungseinheit im Rahmen eines Tele- oder Online-Angebotes ist grundsätzlich bis zum 19.03.2022 möglich, sofern Anbieter und Teilnehmer über die entsprechenden technischen Voraussetzungen verfügen. Nähere Informationen zu den Durchführungsvorgaben kann beim BS>N erfragt werden:

FAQ´s zum Umgang mit Verordnungen – Erläuterungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens

Stand 16.12.2021

Nr.	Schlagwort	Thema	Frage	Antwort
				Nähere Informationen sind bei den Leistungserbringer-Verbänden zu erfragen.
		Parallele Durchführung von Präsenz- und Online-Einheiten	<i>Kann ein Therapeut/Übungsleiter gleichzeitig eine (kleine) Gruppe von Personen in Präsenz anleiten und können dabei parallel einige Teilnehmer online ebenfalls an dieser Einheit teilnehmen?</i>	Nein. Eine Vermischung von Präsenz und Online-Teilnehmern ist nicht zielführend. Geht der Trainer von Patient zu Patient und korrigiert die Übungen/Haltungen ist er/sie nicht mehr für die Online-Teilnehmer da.
8	Ort der Durchführung		<i>Kann Rehabilitationssport bzw. das Funktionstraining auch im Freien durchgeführt werden?</i>	Rehabilitationssport und Funktionstraining kann unabhängig von der Corona-Pandemie auch im Freien durchgeführt werden, unter Einhaltung aller vertraglichen Vorgaben und Regelungen. Eine extra Kennzeichnung auf der Rückseite der Verordnung mit „i. F.“ ist nicht zwingend notwendig. (Gilt für alle Leistungsträger)

Diese Information ergeht zugleich im Namen

- des AOK-Bundesverbandes GbR
- des BKK Dachverbandes e.V.
- des IKK e.V.
- der KNAPPSCHAFT
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- des Verbandes der Ersatzkassen e.V. (vdek).

Regelungen der Deutschen Rentenversicherung

Auszug aus der Mail vom [22.12.2021](#):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben vom 22.12.2020 hatten wir Sie über die coronabedingten Regelungen zur Durchführung von Rehabilitationssport / Funktionstraining für das Jahr 2021 informiert. Mit späteren Rundschreiben wurden die getroffenen Sonderregelungen insgesamt bis zum 31.12.2021 verlängert.

Nun möchten wir Sie über weiterhin notwendige Regelungen im Umgang mit der Covid-19-Pandemie informieren. Auch wenn sich die Lage zwischenzeitig entspannt hatte, ist leider erneut nicht absehbar, wann wieder regulär nach den gesetzlichen bzw. vereinbarten Vorgaben Rehasport getrieben oder in Funktionstrainingsgruppen trainiert werden kann.

Sonderregelungen: *Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die ihre Leistung zur medizinischen Rehabilitation in der Zeit vom 01.01.2021 bis zum 31.03.2022 abschließen, gilt eine Verlängerung der geregelten Beginn- und Abschlussfristen im Zusammenhang mit der Durchführung von Rehabilitationssport oder Funktionstraining um bis zu 3 Monate. Die Kostenübernahmedauer von in der Regel 6 Monaten, beginnend ab dem 1. Tag der Übungsveranstaltung, bleibt dabei unberührt. Innerhalb dieses erweiterten Zeitrahmens ist die sechswöchige Unterbrechungsfrist weiterhin aufgehoben.*

Eine weitere Fristverlängerung ist ausgeschlossen und die Kostenzusage verliert danach ihre Gültigkeit.

Die bisherigen Empfehlungen zur Fortführung in Form eines Tele-/Online-Angebots werden ebenfalls bis zum 31.03.2022 verlängert.“

Ende des Auszuges